

**Schieds- und Schlichtungs-
stelle DWBO e.V.**

I-05/12

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 03. Mai 2012

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund besteht, die Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin E in die Entgeltgruppe 9 der Anlage 1 zu § 12 AVR.DWBO zu verweigern.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten im vorliegenden Verfahren um die zutreffende Eingruppierung der Mitarbeiterin E.

Durch die Neufassung der AVR und insbesondere der Anl. 1 zu § 12 AVR.DWBO zum 01.01.2008, die die Eingruppierung der Mitarbeiter regelt, war eine Neueingruppierung aller Mitarbeiter in der Einrichtung des Antragstellers erforderlich.

Der Antragsteller (Dienststellenleitung) betreibt Kliniken für die Behandlung von psychiatrischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen erwachsener Patienten. Es bestehen vier Fachabteilungen: die Psychiatrie und Psychotherapie I und II, die Neurologie sowie die psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit internistischem Schwerpunkt.

Antragsgegnerin ist die in der Einrichtung gewählte Mitarbeitervertretung.

Die Eingruppierung der in der Einrichtung beschäftigten Sozialarbeiter/innen ist zwischen den Beteiligten streitig geblieben. Die Dienststellenleitung erklärte am 10.09.2009 die Erörterungen für beendet. Die Beteiligten wählten die seit dem 14.10.1991 in der Einrichtung als Sozialarbeiterin beschäftigte Mitarbeiterin E zur Durchführung eines Musterverfahrens stellvertretend für alle dort beschäftigten Sozialarbeiter/innen aus.

Frau E ist auf der Station 7 in der Abteilung Psychiatrie I tätig.

Die Dienststellenleitung hält unter Hinweis auf das dort angeführte Richtbeispiel die Entgeltgruppe 9 für zutreffend.

Mit Antrag vom 17.02.2012, der am 20.02.2012 bei der Schiedsstelle einging, begehrt die Dienststellenleitung, die nicht erteilte Zustimmung der Mitarbeitervertretung in die Entgeltgruppe 9 zu ersetzen.

Sie trägt hierzu vor, auf der Station 7 würden neben Patienten mit Angst- und Zwangsstörungen, depressiven Beschwerden, schweren Belastungsreaktionen und Anpassungsstörungen auch Patienten mit psychotischen Erkrankungen (affektive und schizophrene Erkrankungen sowie kurz dauernde psychotische Episoden) behandelt. Zum Patientenkontext zählten auch Personen mit Suchtproblemen. Die Patienten besäßen aber noch ein ausreichendes Maß an selbstverantwortlicher Steuerungs- und Absprachefähigkeit und seien in der Lage, selbstständig die Beratungsstellen und die Mitarbeiterin E aufzusuchen. Zwangsunterbringungen erfolgten nur ausnahmsweise.

Frau E übe die Tätigkeit einer Sozialarbeiterin, nicht die einer Sozialtherapeutin aus. „Fachlich schwierige Aufgaben“ i.S. des Richtbeispiels zur Entgeltgruppe 10 seien ihr nicht übertragen worden. Ihre Tätigkeit entspreche den Regelaufgaben einer Sozialarbeiterin, bei anderen Menschen in Krisensituationen zu intervenieren, sie zur Eigeninitiative zu motivieren und als Bezugsperson sie im Alltag zu begleiten. In ihrer Einrichtung seien die Sozialarbeiter, so auch Frau E, wesentlich damit beschäftigt, für die Patienten den Kontakt mit Behörden und sozialen Trägern herzustellen, Ansprüche gegenüber Leistungsträgern zu prüfen und sie in nachgehende Rehabilitationseinrichtungen oder in Pflegeeinrichtungen zu vermitteln. Weiter gehöre die Kooperation mit externen Institutionen, Vereinen und Behörden, die Beratung von Angehörigen wie auch die Hilfe zur beruflichen Rehabilitation zu den Tätigkeiten der Sozialarbeiterin.

Die Psychiatrie sowie die Rehabilitation der dort stationär oder auch ambulant unterbrachten Patienten sei daher auch ein typisches Einsatzfeld für Sozialarbeiter und dieser Tätigkeitsbereich sei bereits von der Ausbildung mit umfasst. Allein der Umstand, dass es sich bei dem betreuten Patientenkontext um psychisch Erkrankte handle, reiche für das Tätigkeitsmerkmal „fachlich schwierige Aufgaben“ daher nicht aus, der Einsatz in der Psychiatrie stelle keine fachliche Besonderheit dar, die die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 rechtfertige.

Die Dienststellenleitung beantragt,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund besteht, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin E in die Entgeltgruppe 9 der Anl. 1 zu § 12 AVR DWBO zu verweigern.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 für zutreffend, da die Mitarbeiterin E mit fachlich schwierigen Aufgaben beauftragt worden sei und damit das Richtbeispiel zur Entgeltgruppe 10 erfüllt sei.

Die psychiatrische Abteilung sei die größte Abteilung. Alle Mitarbeiter des Sozialdienstes würden somit täglich mit schwerst psychisch kranken Patienten konfrontiert. Hierzu gehörten Psychosekranken, Suchtpatienten, depressive Patienten, demente Patienten, aber auch Patienten, die hochgradig affektiv gestört seien und häufig eine Bereitschaft zu suizidalen Handlungen mit aggressiven und autoaggressiven Tendenzen zeigten. Die besondere Schwierigkeit bestünde zudem in der meist vorliegenden Komorbidität der Patienten, die nicht nur suchtkrank seien, sondern auch an einer psychiatrischen Erkrankung wie Depression, Angst- und Panikstörungen oder Psychosen litten.

Arbeit mit psychisch Kranken sei immer Beziehungsarbeit. Dies erfordere zum einen fundierte Kenntnis psychiatrischer Erkrankungen, um eine therapeutisch tragfähige Beziehung zu jedem einzelnen Patienten aufzubauen, zum anderen auch ein Höchstmaß an Empathie seitens der Mitarbeiter des Sozialdienstes. Psychiatrische Patienten litten in der Regel unter desolaten Lebensumständen, seien von drohender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit, Überschuldung, ungeklärten Versicherungsverhältnissen und schwierigsten Wohnverhältnissen betroffen. Erschwerend kommen noch oft eine mangelnde Krankheitseinsicht sowie eine mangelnde Compliance seitens der Patienten hinzu, die sich häufig nicht freiwillig in die stationäre Behandlung begeben hätten, sondern gerichtlich untergebracht seien.

Die Klärung solcher Fragen erfordere die umfassende Kenntnis einschlägiger Gesetze sowie aller vorhandener sozialpsychiatrischer Hilfssysteme, deren Erschließung und Umsetzung. Der Sozialdienst sei bei der Behandlung psychisch kranker Menschen ein unverzichtbarer Teil des multiprofessionellen Teams. Langjähriges Erfahrungswissen sei hier gefordert. Frau E sei durch ihre 8-jährige therapeutische Weiterbildung, eine 9-jährige Tätigkeit als Drogenberaterin sowie einer 6-jährigen Tätigkeit als Suchttherapeutin hierzu besonders befähigt.

Darüber hinaus sei ihr die eigenverantwortliche konzeptionelle Gestaltung, Planung und Organisation der gesamten Suchtarbeit in der psychiatrischen Abteilung und die Leitung der bis zu 3x wöchentlich stationsübergreifend stattfindenden Suchtgruppe mit bis zu 20 Personen übertragen worden.

Vor diesem Hintergrund sei die beabsichtigte Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 unzutreffend und die Zustimmung daher zu Recht versagt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der vorliegende Antrag ging zwar weit später als die in § 38 Abs. 4 MVG.DWBO vorgesehene Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung bei der Schiedsstelle ein. Dies ist hier jedoch unbeachtlich, da diese Frist nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung gilt (vgl. KGH.EKD Beschluss v. 08.08.2005 –I-0124/L 22 - 05).

2. Der Antrag ist auch begründet.

a) Eine schriftliche Mitteilung über die Gründe der Mitarbeitervertretung, auch in diesem Fall ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 nicht zu erteilen, liegt offenbar nicht vor. Dies ist unschädlich, da es hier nicht auf die von der Mitarbeitervertretung schriftlich vor Einleitung des Schiedsverfahrens wiedergegebenen Gründe ankommt, um festzustellen, ob ausreichende Zustimmungsverweigerungsgründe vorliegen.

Die Mitarbeitervertretung hat Antrag auf Erörterung gestellt. Nach den für das DWBO noch geltenden Bestimmungen braucht die Mitarbeitervertretung nach Abschluss der Erörterung gegenüber der Dienststellenleitung keine schriftliche Stellungnahme mehr abgeben, auch wenn die Erörterung nicht zur Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme der Dienststellenleitung geführt hat. Das bedeutet zum einen, es findet keine Fiktion der Zustimmung gem. § 38 Abs. 3 MVG.DWBO statt. Zum anderen werden keine Gründe, auf die die Mitarbeitervertretung ihre Verweigerung stützt, fixiert und nur diese dann vom Kirchengericht überprüft, sondern es können beliebig Verweigerungsgründe im Verfahren vor der Schiedsstelle nachgeschoben werden (vgl. KGH.EKD Beschluss vom 08.08.2005 – I-0124/ L22-05).

Die fehlende schriftliche Stellungnahme durch die Mitarbeitervertretung führt hier also nicht zur Stattgabe des Antrages bereits aus formellen Gründen.

b) Die Mitarbeitervertretung hat keinen Grund, die Zustimmung gem. §§ 41, 42 c MVG. DWBO zur Eingruppierung der Mitarbeiterin E in die Entgeltgruppe 9 der Anlage 1 zu § 12 AVR DW.EKD zu verweigern. Aufgaben i.S. der seitens der Mitarbeitervertretung gewünschten Entgeltgruppe 10 sind ihr nicht übertragen, noch fallen sie regelmäßig in einer der Tätigkeit das Gepräge gebenden Häufigkeit an.

Frau E ist ausweislich des Arbeitsvertrages als Sozialarbeiterin eingestellt worden und nach Aussage der Dienststellenleitung auch als solche tätig. Diese Tätigkeit ist in der Entgeltgruppe 9 als Richtbeispiel aufgeführt.

Enthält eine Eingruppierungsbestimmung der AVR neben einem Obersatz und diesen erläuternden Bestimmungen auch Richtbeispiele, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Richtbeispiel einschlägig ist und ob dessen Merkmale erfüllt sind. Nur wenn die Tätigkeit vom Richtbeispiel nicht oder nicht vollständig erfasst ist, ist auf die allgemeinen Merkmale zu-

rückzugreifen (vgl. KGH.EKD Beschluss vom 22.06.2009 – I-0124/P89-08; Beschlüsse vom 26.04.2010 – I-0124/R38-09 und I-0124/R60-09).

Daher sind die allgemeinen Merkmale einer Vergütungsgruppe grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die als Richtbeispiel zu dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe genannt ist (vgl. für Tarifverträge: BAG Urteil vom 18.04.2007 – 4 AZR 696-05). Somit sind auch die Richtbeispiele in dem Entgeltgruppenverzeichnis eine selbständige Grundlage für die Eingruppierung. Fällt die Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers unter das Richtbeispiel, sind die Voraussetzungen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe erfüllt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die übertragene Tätigkeit auch die Merkmale einer höheren Entgeltgruppe erfüllen kann (KGH.EKD Beschluss vom 26.04.2010 – I-0124/ R60-09).

Nach Auffassung der Mitarbeitervertretung kommt im vorliegenden Fall nur die Entgeltgruppe 10 für die Eingruppierung der Mitarbeiterin E in Betracht.

Diese Bestimmung lautet:

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm.8) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen

a. Pflege/Betreuung/Erziehung

b.

B.

Als Richtbeispiel hierfür sind u.a. Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter mit fachlich schwierigen Aufgaben genannt.

Nach der Definition in Anmerkung 8 der Anlage 1 setzten die verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppen 9 bis 11 anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraus, die i.d.R. durch eine Fachhochschulausbildung oder durch einen Bachelorabschluss, aber auch anderweitig erworben werden können. Verantwortlich wahr-

genommen bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege z. B. durch Konzeptentwicklung selbständig erarbeitet und entschieden werden.

„Schwierige Aufgaben“ i. S. der Anm. 14 der Anlage 1 weisen fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern.

Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9 bei der hier in Rede stehenden Tätigkeit der Mitarbeiterin E in jedem Fall als sog. kleinster gemeinsamer Nenner erfüllt sind. Auch für die Kammer besteht kein Zweifel, dass die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben“ i. S. der Anm. 8 vorliegen, denn ihre Tätigkeit entspricht dem Richtbeispiel „Sozialarbeiterin“.

Der entscheidende Unterschied zwischen den Entgeltgruppen 9 und 10 liegt darin, ob fachlich schwierige Aufgaben (so das Richtbeispiel zur Entgeltgruppe 10) bzw. schwierige Aufgaben i. S. der Anm. 14 wahrgenommen werden.

Zur Ermittlung, ob "schwierige" Aufgaben zu erfüllen sind, ist es erforderlich, die "Normalaufgaben" mit den schwierigen Aufgaben zu vergleichen, denn der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe lässt sich nicht absolut feststellen, sondern immer nur durch einen Vergleich der "schwierigen" Aufgaben mit den nicht schwierigen, eben den normalen Aufgaben z. B. einer Krankenpflegerin (vgl. KGH.EKD Beschlüsse vom 26.04.2010 – I-0124/R60-09 und I – 0124/R65-09 für den Sozialarbeiter) oder einer Ergotherapeutin (Beschluss vom 08.12.2008 – II-0124/P52-08). Besonderheiten i.S. der. Anm. 14 sind daher durch einen Vergleich mit dem "Normalbild" einer einschlägig ausgebildeten Fachkraft zu ermitteln (KGH.EKD Beschluss vom 29.04.2011 – I- 0124/S80-10). Dabei sind die Tatsachen, die den Normalfall kennzeichnen, aufzuzeigen. Mit ihnen sind die Tatsachen darzulegen und zu vergleichen, aus denen sich die Besonderheiten ergeben sollen (KGH.EKD a.a.O.).

Im vorliegenden Fall wurde seitens der Mitarbeitervertretung nicht schlüssig dargelegt, dass hier fachlich schwierige oder schwierige Aufgaben i. S. der Anm. 14 wahrgenommen werden.

Die Mitarbeitervertretung stützt ihr Begehren nach der höheren Entgeltgruppe 10 wesentlich darauf, dass Frau E - wie auch die übrigen Sozialarbeiter/innen in der Einrichtung - mit psychisch erkrankten Patienten arbeiten. Diese zeigten zudem noch ganz unterschiedliche Krankheitsbilder und Verhaltensauffälligkeiten, von hochgradig affektiver Störung über Suchtkrankheiten bis hin zu suizidalen Handlungen.

Ohne Zweifel stellt die Arbeit in einer psychiatrischen Einrichtung eine weitaus belastende und auch fachlich anspruchsvollere Tätigkeit dar, als z. B. Schulverweigerer auf den richtigen Weg zu bringen oder in der Schuldner- oder Suchtberatung ausschließlich tätig zu sein.

Die Arbeit mit psychisch Erkrankten gehört zum Einsatzgebiet von Sozialarbeitern, es ist im Ausbildungsplan mit erfasst. Es handelt sich dabei um schwierigere, jedoch nicht um fachlich schwierige Aufgaben bzw. um solche, die i. S. der Anm. 14 fachliche Besonderheiten aufweisen, die „vertiefte Überlegung und Sorgfalt erfordern“. Allein die Tatsache, dass die Sozialarbeit in einer psychiatrischen Einrichtung mit psychiatrisch erkrankten Patienten erbracht wird, reicht nicht aus, die Entgeltgruppe 10 zu bejahen.

In diesem Sinne hat auch der KGH.EKD mehrfach entschieden, dass allein der Umstand, die Arbeit in z. B. einer Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erbringen, nicht ausreicht, um diese Tätigkeit als „schwierig“ zu qualifizieren (vgl. Beschlüsse vom 26. 4. 2010 – I - 0124/R 38-09 und – I – 0124/R 51-09). Die Tätigkeit in einer Abteilung „Alternspsychotherapie“ sei ebenfalls nicht als „schwierig“ zu bewerten, wenn die Tätigkeit nicht prägend auf die besonderen Bedürfnisse der Patienten in der Psychiatrie ausgerichtet sei (vgl. Beschluss vom 26. 4. 2010 – I – 0124/ 60-09). Die Pflege bzw. Tätigkeit in einem Gerontopsychiatrischen Zentrum mit überwiegend altersdementen Menschen führt nicht ohne weiteres zur Annahme schwieriger Aufgaben i. S. der Anm. 14 (vgl. Beschluss vom 29. 4. 2011 – I – 0124/S 80-10). Schließlich wurde die Tätigkeit eines Sozialarbeiters in der Suchtberatung mit Vergütung nach der Entgeltgruppe 9 bewertet (vgl. Beschluss vom 26. 4. 2010 – I – 0124/R 65-09).

In all diesen Fällen fehlte dem KGH.EKD entsprechender Tatsachenvortrag, worin sich die „normalen“ Aufgaben nun von den „fachlich schwierigen“ bzw. „schwierigen“ Aufgaben i. S. der Anm. 14 unterscheiden.

Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Die Argumentation der Mitarbeitervertretung läuft auch hier im Ergebnis darauf hinaus, dass schon die Arbeit mit psychisch Kranken das Tätigkeitsmerkmal „schwierige Aufgaben“ der Entgeltgruppe 10 erfüllt.

Alle diese in den o.g. Entscheidungen angesprochenen Überlegungen führen somit auch hier zu der Entscheidung, dass für die von Frau E ausgeübte Tätigkeit als Sozialarbeiterin die Entgeltgruppe 9 der Anlage 1 zu § 12 AVR.DWBO richtig ist. Frau E wurde als Sozialarbeiterin ausgebildet, eingestellt und wird als solche auch beschäftigt. Ihre früher ausgeübten Tätigkeiten wie auch die zusätzlich übertragene Organisation der Suchtarbeit und die Leitung der mehrmals wöchentlich tagenden Suchtgruppen können die Entgeltgruppe 10 nicht rechtfertigen. Ihre Tätigkeit entspricht auch damit noch den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 9.

Die Mitarbeitervertretung hatte somit keinen Grund, ihre Zustimmung zur Eingruppierung in diese Entgeltgruppe zu verweigern. Die durch die Mitarbeitervertretung nicht erteilte Zustimmung gilt damit als ersetzt, § 60 Abs. 4 Satz 2 MVG DWBO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gem. § 60 Abs. 4 Satz 3 MVG.DWBO entscheidet die Schiedsstelle in den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 42 MVG.DWBO abschließend (vgl. auch Beschlüsse des KGH.EKD vom 09.02.2009 – II-0124/P 24-08 und II-0124/P 29-08).

Berlin, 08. 09. 2012

gez. Munzel